

## Benutzung von Dienstkraftwagen zu Privatfahrten

1. <sup>1</sup>Privatfahrten mit Dienstkraftwagen dürfen nur in besonders begründeten Ausnahmefällen mit Genehmigung des Behördenleiters oder der Behördenleiterin, von diesen nur mit Genehmigung ihrer Dienstvorgesetzten ausgeführt werden. <sup>2</sup>Privatfahrten sind Fahrten, die nicht der Erledigung von Dienstgeschäften dienen. <sup>3</sup>Zu den Privatfahrten gehören auch die Fahrten zwischen Wohnung und Dienststelle. <sup>4</sup>Im Zweifelsfall entscheidet über den Charakter einer Fahrt als Dienst- oder Privatfahrt der oder die für die Genehmigung zuständige Vorgesetzte. <sup>5</sup>Für den Fahrer oder die Fahrerin des Dienstkraftwagens sind die vorgenannten Privatfahrten Dienstfahrten.
2. a) <sup>1</sup>Die Genehmigung ist grundsätzlich vor Antritt der Fahrt einzuholen. <sup>2</sup>Soll die Genehmigung für einen längeren Zeitraum gelten, so darf dieser zwölf Monate nicht übersteigen; die Genehmigung bedarf der Schriftform.  
b) Die Mitnahme oder Beförderung von Angehörigen ist nur in Notfällen, zum Beispiel bei plötzlicher Erkrankung, bei Unglücksfällen oder bei öffentlichen Notständen, zulässig.
- 3.1 Für die Leiter beziehungsweise Leiterinnen von Behörden und Gerichten sowie für die Kanzler beziehungsweise Kanzlerinnen der Hochschulen in einem Amt der Besoldungsgruppe B 4 bis B 10 beziehungsweise R 4 bis R 9 gilt die Genehmigung zu Fahrten zwischen Wohnung und Dienststelle als allgemein erteilt.
- 3.2 Zur unentgeltlichen Benutzung von Dienstkraftwagen zu Fahrten zwischen Wohnung und Dienststelle sind der Direktor beziehungsweise die Direktorin des Landtagsamts, der Präsident beziehungsweise die Präsidentin des Obersten Rechnungshofs sowie die Amtschefs beziehungsweise Amtschefinnen und Ministerialdirektoren beziehungsweise Ministerialdirektorinnen der Staatskanzlei und der Staatsministerien beziehungsweise eines Mitglieds der Staatsregierung, dem nach Art. 50 Satz 1 der Verfassung eine Sonderaufgabe zugewiesen ist, berechtigt.
- 3.3 Angehörige dieser Beamten und Beamtinnen dürfen den Dienstkraftwagen auch benutzen, wenn sie sich in deren Begleitung befinden oder wenn die Fahrt im Zusammenhang mit der Wahrnehmung dienstlicher Obliegenheiten steht.
- 3.4 <sup>1</sup>Die obersten Dienstbehörden können die unentgeltliche Benutzung von Dienstkraftwagen für Fahrten zwischen Wohnung und Dienststelle darüber hinaus für besonders sicherheitsgefährdete Personen zulassen. <sup>2</sup>Die Bewertung der besonderen Gefährdung im Einzelfall obliegt dem für den Hauptwohnsitz des Beamten beziehungsweise der Beamtin zuständigen Polizeipräsidium.
4. Der Sachbezugswert für die Nutzung von Dienstkraftwagen zu Privatfahrten und seine Anrechnung auf die Besoldung bestimmt sich nach der Bayerischen Sachbezugsverordnung (BaySachbezV) vom 21. Juli 2011 (GVBl. S. 396, BayRS 2032-2-5-F) in der jeweils geltenden Fassung.
5. Die Benutzung von Dienstkraftwagen zu Vergnügungsfahrten, zum Beispiel Sonntagsausflüge oder Urlaubsreisen, ist nicht gestattet.
6. Die Besteuerung des sich aus der privaten Nutzung des Dienstkraftwagens ergebenden geldwerten Vorteils richtet sich nach allgemeinen Steuervorschriften.
7. Im Übrigen wird auf § 34 der Allgemeinen Geschäftsordnung für die Behörden des Freistaates Bayern (AGO) hingewiesen.